

## **Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung**

### **Zusatzqualifikation Fremdsprache für gewerblich-technische Auszubildende**

Die Industrie- und Handelskammer Dresden erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. Oktober 2004 als zuständige Stelle nach § 44 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I, Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I, Seite 2954) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfungen folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung Zusatzqualifikation Fremdsprache für gewerblich-technische Auszubildende:

#### **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- ein Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz in einem gewerblich-technischen Ausbildungsberuf sowie
- eine Vorbereitung auf diese Prüfung

nachweist.

(2) Es kann auch zugelassen werden, wer bis zu einem halben Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses gemäß Abs. 1

- a) die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein halbes Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses beendet und
- b) sich während der Ausbildungszeit bereits zu dieser Prüfung angemeldet hat.

#### **§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen**

(1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt. Die Aufgabenstellung soll die Branche des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Schriftliches Beantworten von Verständnisfragen in der Fremdsprache zu fremdsprachigen technischen Texten oder fremdsprachig beschrifteten Zeichnungen.  
Richtzeit: 40 Minuten
- b) Übersetzen eines fremdsprachigen technischen Textes ins Deutsche.  
Richtzeit: 30 Minuten
- c) Eine kurze schriftliche Antwort in der Fremdsprache auf eine schriftliche fremdsprachige Anfrage.  
Richtzeit: 25 Minuten
- d) Vervollständigen eines fremdsprachigen technischen Textes.  
Richtzeit: 20 Minuten

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in darf ein einschlägiges zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Im Rahmen einer Kurzpräsentation in der Fremdsprache technische Hinweise und Erklärungen (z. B. Gebrauchsanleitung, Produktbeschreibung) geben.
- b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in soll darin nachweisen, dass er/sie

- sich über Themen seines/ihrer Berufsfeldes unterhalten kann und
- häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 3 Bestehen der Prüfung**

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil im Durchschnitt und alle mündlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Dabei darf im schriftlichen Teil nicht mehr als eine „mangelhafte“ Leistung vorliegen.

### **§ 4 Zeugnis**

Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen als Punktzahl und Note und jeweils eine Gesamtnote für den mündlichen und den schriftlichen Prüfungsteil.

### **§ 5 Wiederholung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, wenn seine Prüfungsergebnisse darin ausreichend waren und er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Datum der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Verkündung im "Wirtschaftsdienst" der Kammer in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Besondere Rechtsvorschrift vom 15. Dezember 1997 außer Kraft.

Ausgefertigt: Dresden, 21.10.2004

Hartmut Paul  
Präsident

Dr. Detlef Hamann  
Hauptgeschäftsführer